



Kreis Aachen,  
Düren, Euskirchen  
NABU/BUND/LNU

An  
Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Außenstelle Aachen  
Frau Gisela Braunleder  
Postfach 500245  
52086 Aachen

Düren, den 5.10.2010

Betr. **Stellungnahme B399n Nordumgehung Düren**  
Ihr Zeichen 2100/2/40.01.42\_41-0011/B399nDN  
Landesbüro Zeichen : DN 25-4.94 ST

Sehr geehrte Frau Braunleder,  
**Den Bau der B399n lehnen wir wegen unzureichender artenschutzrechtlicher Prüfungen und unzureichender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab, besonders wegen der zunehmenden Zerschneidung der Ruraue (hier im Bereich einer NSG-Fläche) als wichtige Biotop- und Frischluftachse und der Zerstörung des Lebensraumes einer landesweit bedeutenden Wechselkrötenpopulation (ungünstiger Erhaltungszustand laut LANUV).**

Begründung:

**Betroffenheit des Landschaftsbildes**

Im BNatSchG § 1 ist nachzulesen, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft ( Naturerlebnisfunktion ) nachhaltig zu sichern sind. Natur und Landschaft und damit das Landschaftsbild, werden als ein Belang des Gemeinwohls und nicht um ihrer selbst willen geschützt.

Durch den Bau kommt es zu:

- Maßstabsverlust: Einbringen von Elementen in die Landschaft, die die existierenden

Größenverhältnisse und die Maßstäblichkeit **durch ihre Dimensionierung, Massierung und Strukturierung empfindlich stören.**

- Oberflächenverfremdung: Dies betrifft die Oberflächengestaltung von Elementen in der Landschaft ( bezüglich Material, Farbe, Textur und Gliederung ), die nicht denen der umgebenden Landschaft entsprechen und daher auffällig werden.

- Lage/ Strukturstörung: Positionierung von Elementen in der Landschaft, die sich nicht an den vorhandenen landschaftlichen Leitlinien und Strukturen orientieren und dadurch in unverhältnismäßiger Weise in den Blick geraten.

1. Vorsitzende  
Gertraud Eberius

- Vielfaltverlust: Durch die Bebauung und Nutzungsänderung von den Flächen gehen zahlreiche, **für die Vielfalt prägende, historisch gewachsene Strukturen**

## **und Elemente der Ruraue verloren, die nicht mehr ersetzt werden können.**

- Eigenartsverlust: Durch das Einbringen neuer Elemente wird die charakteristische Eigenart der Landschaft mit ihren alten, gewachsenen kulturhistorischen sowie natürlichen Strukturen und Elementen zerstört.

Auch wenn die Stadt Düren die B 399n grundsätzlich befürwortet, steht im Flächennutzungsplan

der Stadt Düren zu den beanspruchten Flächen der Ruraue:

- Durch Verordnung festgesetzte **Naturschutzgebiete werden als Tabu Flächen** verstanden und durch entsprechende Darstellungen zusätzlich planerisch abgesichert.

- Ausbau von Grünverbindungszone zwischen Eifelrand und Stadtkörper / **Ruraue zur Biotopvernetzung und zur Sicherung von Frischluftschneisen**

- Sicherung und Entwicklung **als grünes Rückgrat der Stadt**

- Ausgehend von den Zielvorhaben des LEP lokalisiert der GEP im Stadtgebiet **besonders erhaltens- und schützenswerte Bereiche: die Ruraue, den Merkener Busch und den Burgauerwald.**

### **Betroffenheit des Stadtklimas (FNP Stadt Düren)**

**Hauptfrischluftschneise** ist entsprechend der Geländeneigung das Rurtal von Süd nach Nord als Ausgang der Eifel zur Niederung.

Als eine der Ventilationsbahnen der Stadt sind bei der Hauptwindrichtung Westsüdwest

- **Der Grünbereich zwischen Mariaweiler und Gürzenich**

Der Bau der **B 399n behindert demnach den Austausch der Luftmassen im Stadtgebiet.**

### **Betroffenheit der Tierwelt**

#### **Rechtlicher Rahmen**

Nach Artikel 12 Abs. 1 lit. der **FFH –RL ist jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL untersagt.**

Ausnahmen von dieser Verbotsregelung sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich (siehe Gellermann: Artenschutz in der Fachleitplanung und der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2003, 7). Dabei ist zu beachten, dass bei einer **Ausnahmeregelung der günstige Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt werden darf (Verschlechterungsverbot).**

Auch Störungen gelten als „absichtlich“ und sind somit untersagt. Wie der EuGH klargestellt hat, kommt es im Zusammenhang mit der Absicht im Sinne der Art. 12 lit. B. FFH-RL nicht auf ein zielgerichtetes, intentionales Handeln an, sondern lediglich darauf, dass die **Handlungen in Kenntnis aller Umstände vorgenommen werden.**

#### **Amphibien**

**Durch das Vorkommen der Wechselkröte (Bufo viridis) FFH Richtlinie Anhang IV- Art treten die Maßgaben der FFH-RL in Kraft.**

In der Artenschutzprüfung (ASP) wird der Erhaltungszustand als günstig beschrieben, dies ist falsch. Laut LANUV NRW ist die **Wechselkröte in einem ungünstigen/ unzureichenden**

**Erhaltungszustand** eingestuft. .

In Nordrhein-Westfalen beschränkt sich das Vorkommen der Wechselkröte auf den linksrheinischen Teil der Kölner Bucht, wo die Art als „stark gefährdet“ gilt. Insgesamt **sind landesweit etwa 60 Vorkommen bekannt** (2000-2006, Bericht der LANUV). Untersuchungen des Arbeitskreis Amphibien und Reptilien im Kreis Düren von 2003

(unveröffentlichtes Gutachten für den Kreis Düren) stellen nur wenige Fundpunkte (<10) der Wechselkröte im Kreis Düren dar. Die Wechselkröte ist als streng geschützte

und in NRW stark gefährdete Art die **wertgebende Charakterart des DSB Geländes, der eine herausragende planungsrelevante Bedeutung zukommt.**

Aufgrund der Kartierung kann von einer Population mit mindestens 75 Alttieren ausgegangen

werden. **Derartige Populationsgrößen sind sowohl im regionalen als auch im landes- und bundesweiten Vergleich bemerkenswert.**

Bei der auf der Trasse gefundenen Population handelt es sich um **ein derzeit stabiles**

**lokales Vorkommen von höchster Bedeutung. Eine Zerstörung ist regional (im Kreis Düren) und landesweit populationsrelevant.**

**Die Vermeidung einer Verschlechterung einer lokalen Population, die regional in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist, stellt eine große Hürde für die Planung dar.**

Das hohe Konfliktpotenzial resultiert aus der Tatsache, dass hier **anlagebedingt der Verlust der wertvollsten Laichgewässer bzw. komplexe, sowie der Verlust und die Fragmentierung von Landhabitaten einschließlich der betriebsbedingten Tierverluste zu erwarten sind**, die den Fortbestand der lokalen Population erheblich in Frage stellen. **Bei der vorgenannten Population ist auch die Fitness jedes Individuums**

**entscheidend, um die Stabilität zu gewährleisten.**

Daher ist im Fall der Wechselkröte aus Sicht der Naturschutzverbände **die Lage der Trasse nicht zulässig, da sonst der ohnehin ungünstige Erhaltungszustand weiter verschlechtert und ein Aussterben der Population nicht ausgeschlossen werden kann.**

**Die ASP** zur Wechselkröte ergibt:

- § 42 (1) Nr.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet lautet die Antwort ja

- §42 (1) Nr. 3 Werden eventuell Fortpflanzungs-oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört Antwort Ja

- Mit der Realisierung des Vorhabens ist der Verlust der nicht mehr in Betrieb befindlichen Klärbecken der ehemaligen Zuckerfabrik verbunden, die gegenwärtig das wichtigste und einzige Laichgewässer mit Reproduktionserfolg der Wechselkröte darstellen.

- Ein zweites wichtiges Laichgewässer wird in seiner Funktion nachhaltig beeinträchtigt, so dass der Tatbestand in Bezug auf die Fortpflanzungshabitate eindeutig zu bejahen ist.

- § 42 (1) Nr. 5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzung oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt

Antwort ja

- Der anlagebedingte Verlust der wertvollsten Laichgewässer bzw. -komplexe, der Verlust und die Fragmentierung von Landhabitaten sowie bau- und betriebsbedingten Tierverluste begründen erheblichen Zweifel am Fortbestand der lokalen Wechselkröten-Population, deren Erhaltungszustand sich verschlechtert wird.

**Der Verbotstatbestand ist also erfüllt und kann in günstigsten Fall durch CEFMaßnahmen**

**(Ausnahmeregelung) aufgehoben werden.** Ein Beweis der kontinuierlichen

Funktionserfüllung ist **vor der Durchführung zu leisten.**

- **Eine Voraussetzung für die Aufhebung des Verbotstatbestandes ist die Verfügbarkeit geeigneter Kompensationsflächen und deren rasche Herrichtung als Wechselkrötenhabitat, die noch vor dem Straßenbau erfolgen muss.**
- **Eine ökologische Maßnahmenbegleitung muss die fachgerechte Erstellung der Maßnahme begleiten und ein Monitoring die Funktionalität über mehrere Jahre (in Abhängigkeit von den Reproduktionsintervallen der Art) nachvollziehbar darlegen und gegebenenfalls Nacharbeiten veranlassen. Erst bei Sicherung, also ausreichendem Reproduktionsnachweis, ist die Ausnahme zulässig.**
- **In Mitteleuropa erreichen Wechselkröten die Geschlechtsreife i.d.R. mit 3 Jahren, was als Mindestkenngröße für den zeitlichen Vorlauf der Maßnahmen gelten muss.**

#### **Avifauna**

Für die heimischen Vögel, die zu den europäischen Vogelarten zählen, genießen den Schutz durch Artikel 5 bis 9 und 13 der **Vogelschutzrichtlinie**. Falls Verbotstatbestände

erfüllt sind, kann für die wild lebenden, europäischen ( heimischen ) Vogelarten eine Befreiung nach § 62 BNatSchG unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände des Art. 9 VS-RL eingeholt werden.

Der europäische Artenschutz geht im Range vor dem nationalen Artenschutz.

Im Stadtgebiet Düren befindet sich zwar kein Vogelschutzgebiet, dennoch ist der Schutz der in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten – analog zum Schutz der Anhang IV Arten der FFH-RL besonders zu berücksichtigen ( nähere Ausführungen bei Gellermann ). Zudem verbietet Artikel 5 lit. der VSchRL das absichtliche Stören während der Brutzeit.

Beispielsweise sind die **Untersuchungen des planungsrelevanten Rot-** (Milvus milvus) **und Schwarzmilans**( Milvus migrans) **unzureichend.**

Obwohl das Vorkommen beider Milanarten im Untersuchungsgebiet bekannt ist, wurden eine angemessene **Bestandserfassung und eine dazugehörige artenschutzrechtlichen**

**Prüfung nicht durchgeführt.** Durch das Bauvorhaben kommt es voraussichtlich zu einem Verlust von Schwarz- und Rotmilan-Brutrevieren, womit der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein könnte. Im **Prognosefall muss der worst-case** angenommen werden.

Bei einem täglichen Verkehrsaufkommen entsprechend der Prognose für 2020 von ca. 21700 Kfz ist vor allem in Brutplatznähe Vogelschlag (roadkill) zu erwarten ist. Außerdem muss die zunehmende Verlärmung als weitere Störung bei der Aufzucht und Nahrungssuche der Avifauna gewertet und im Ausgleich berücksichtigt werden.

#### **Fledermäuse**

Anmerkung: In Niederau ist die regional größte Wochenstube des Großen Mausohrs. Die Beschreibung auf Unterpunkt 12. Erläuterungsbericht LBP S.29 und Pkt. 12.5 Artenschutzbericht S.6 ist falsch (in der Fußnote des Artenschutzberichtes und im FFH-Bericht richtig/ die Bemerkung der Fußnote im Artenschutzbericht ist unverständlich).

**Die Erfassung der Fledermäuse ist unzureichend.**

Die Fledermäuse wurden lediglich detektiert. Das ist für eine Erfassung leise rufender

Arten (Braune Langohren etc.) und von Quartieren unzureichend. Eine Quartiersuche, Höhlenbaumkontrolle oder Telemetrie) ist nicht erfolgt, eine Betroffenheit bezüglich der Fortpflanzungsstätten auf der Trasse kann somit nicht ausgeschlossen werden. Da unter den Fledermausarten nicht nur Arten mit günstigem Erhaltungszustand sind, Große Bartfledermaus (kartiert) und Großes Mausohr (sehr wahrscheinlich/ zudem noch FFH-Anhang II-Art) kann ein ökologischer Funktionsverlust nicht ausgeschlossen werden. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die Rur von weit mehr Fledermausarten als Wanderungsschneise genutzt wird.

„Erfassungsumfang und Erfassungsmethoden müssen auf die artenschutzrechtlich maßgeblichen Habitatfunktionen (Schlüsselqualitäten des Lebensraumes) ausgerichtet sein.... Bezüglich Fledermäusen müssen die Flächen mit Quartieren ...bekannt sein, bedeutende Flugwege (im Hinblick auf die Gefahr des Kollisionstodes)..... „eine ... erhebliche funktionelle Schädigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ist) zu konstatieren, falls Eingriffe in Habitate und Funktionen stattfinden, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. Begrenztheit oder Schlüsselstellung für das Vorkommen unersetzbar sind oder die nicht innerhalb sehr kurzer Zeit an Ort und Stelle wieder herstellbar sind“ (Lüttmann, J. (2007) Artenschutz und Straßenplanung, Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8) S.236-242).

Beides muss untersucht werden. Im Prognosefall gilt der „worst-case“.

**Die ASP ist entsprechend unzureichend**, da durch unzureichende Untersuchungen nicht alle Gefährdungsrisiken durch das Gutachterbüro abgeprüft werden konnten.

**Die Einschätzung (Prognoseaussagen) nimmt nicht den „worst-case“ an.** Ein Verbotstatbestand kann nicht ausgeschlossen werden.

Die vorliegende ASP berücksichtigt die Gefährdungen nicht hinreichend, weil weder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, noch Flugrouten untersucht wurden.

Leise rufende Arten sind bei der Berücksichtigung z.B. des Kollisionsrisikos wichtig, weil sie aufgrund ihrer Jagdmethode und Fluggeschwindigkeit besonders gefährdet sind. Sie wurden nicht erfasst.

**Der Flächenverlust ist erheblich und muss über die versiegelte Trasse hinaus bewertet und ausgeglichen werden**, wie auch auf S.19 des Artenschutzberichtes erwähnt. 25-50 m beidseits der Straße verschwinden durch Verlärmung Nahrungshabitate.

Wobei diejenigen Habitate im Bereich des NSGs „Ruraue bei Mariaweiler“ als besonders wertvoll einzuschätzen sind. Warum der nächtliche Störeinfluss einer „Nordumgehung“ (Bundesstraße) an der durch die Rurquerung besonders konfliktreichen Stelle unerheblich sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Gutachter des BMVBS halten den Jagdmisserfolg bei der Suche an Straßen mit relativ hohen Verkehrsdichten und damit längeren Störzeiten für erheblich. (Siemer, B., Schaub, A., Kerth, G., Lüttmann, J., Weishaar, M., Gessner, B., Fuhrmann, M., Hellenbroich, T., Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier: Fledermauspopulationen „Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen“ FE 02.256/2004/LR des BMVBS, 2007).

Die Barriere und Zerschneidungswirkung kann eine lokale Population signifikant beeinflussen

und sie zum Beispiel von ihren Nahrungshabitaten abschneiden. **Für ortsnahe Wochenstuben ist die Betroffenheit durch Zerschneidung immer erheblich.**

Um dies beurteilen zu können, muss die Raumnutzung der Arten untersucht werden. Durch die bestehende Vorbelastung wegen vorhandener Verkehrsachsen ist die Inanspruchnahme der vorgesehenen Fläche umso kritischer.

**Wir begrüßen den auf S. 19 Artenschutzgutachten genannten Verzicht auf nächtliche Beleuchtung entlang der Straße.** Mehrere Fledermausarten meiden Licht, so dass eine Beleuchtung zu einer Zerschneidung des Lebensraumes führen kann. (National Road Authority (2008), Best Practice Guidelines for the Conservation of Bats in the Planning of National Road Schemes, Ireland).

Das **Kollisionsrisiko** für Fledermäuse an Straßen ist in der Regel hoch. Festgestellt wurde anhand von Videoaufnahmen, dass 60 % der Großfledermäuse und 80 % der Kleinfledermäuse eine Straße im kritischen Bereich zwischen 0 m -1,7 m queren. Kollisionen ereignen sich an Straßen mit mittlerer bis geringerer Verkehrsdichte häufiger,

ebenso **wenn die Straße in der Nähe einer Kolonie (Wochenstube) liegt** (Siemer, B., Schaub, A. Kerth, G., Lüttmann, J., Weishaar, M., Gessner, B., Fuhrmann, M., Hellenbroich, T. ;Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen

auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier: Fledermauspopulationen „Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen“ FE 02.256/2004/LR des BMVBS, 2007).

Besonders erhöht wird das Kollisionsrisiko dadurch, dass am Anfang drei Verkehrskörper

nebeneinandergeführt werden (Summationswirkung von Bundesstraße, Bahn und Landstraße).

**Ohne eine angemessene Untersuchung der Arten und die entsprechende Gefährdungseinschätzung**

**können die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht endgültig beurteilt werden.**

Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h bringt zwar eine Reduzierung des Schallpegels im für uns hörbaren Bereich, ob dies im Ultraschall (dem für Fledermäuse

relevanten Hörbereich) auch so ist, bleibt zu prüfen. Für eine Kollisionsminderung ist die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf lediglich 50 km/h von untergeordneter Bedeutung.

**Ausgleich und Ersatzmaßnahmen**

**CEF-Maßnahmen**

Nach Erfahrungen mit Amphibienschutzmaßnahmen des Landesbetriebs Straßen NRW an der OU Gey und dem Straßenausbau bei Blens, erbitten wir eine sehr enge Abstimmung der Maßnahmen mit der Biologischen Station im Kreis Düren, sowohl in der Planungs- und Ausführungsphase, damit vor Ort bekannte schützenswerte Bereich

nicht durch Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigt werden und nicht-funktionsfähige Bauwerke vermieden werden.

**Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Den weiteren Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen stehen wir mit großer Skepsis gegenüber.

Ziel von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Steigerung des ökologischen

Wertes einer Fläche, um anderenorts eintretende Beeinträchtigung zu kompensieren. Dabei kommt der Funktionsbezogenheit besondere Bedeutung zu.

Mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neue „Naturschutz“flächen zu schaffen und für deren zukünftige Entwicklung erhebliche Wertsteigerung in Anrechnung zu bringen,

die ihre Aufgabe als Kompensation für den eigentlichen Funktionsverlust (hier Offenland) nicht erfüllen, ist nicht zielführend. Dies gilt für die in der Summe großflächige

Ausgleichspflanzung im Offenland entlang der Rur und der Umwandlung zu Wald.

**Das Mosaik der Aueflächen ist beizubehalten, um den Vögel sowie Amphibien, die auch auf Offenlandflächen angewiesen sind, den gesamten Lebensraum zu erhalten.**

**Ausgleichsflächen sollten als Offenlandflächen festgesetzt werden.**

**Summationsswirkung**

Durch die vielfachen Querungen der Rur im Stadtbereich Düren, die Dreigurtbrücke, die renovierte Tivoli- und Johannesbrücke, den geplanten Brückenbau im Zuge der B399n und den geplanten Ausbau (eventuell Neubau) einer Brücke im Zuge der K35n (OU Merken) entstehen **negative Summationswirkungen im**

**Biotopverbundkorridor**

**Ruraue.**

Mit freundlichen Grüßen